



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	27.04.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der  
Geschäftsordnung

### **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 16.03.2010, Punkt 2 Anfragen; hier: Punkt 2.9 Anfrage von Frau Jahn**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 16.03.2010 bittet Frau Jahn um Beantwortung folgender Frage:

- Wie sieht die weitere Begleitung der Tagesmütter durch das Jugendamt aus und haben Tagesmütter die Möglichkeit sich auszutauschen

Die Jugendverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Eignungsfeststellung von Tagespflegepersonen, die Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege, die fachliche Begleitung, die Überprüfung der Qualität der Tagespflegegestelle und die Qualifizierung von Tagespflegepersonen zuständig. Weiterhin wird die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege und die Beratung von Eltern zu den Möglichkeiten der Betreuung als Aufgabe formuliert. Die Grundlage hierzu ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben des 8. Buches des Sozialgesetzes (SGB VIII) und dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiZ).

Die Jugendverwaltung geht im Folgenden ausschließlich auf die Aufgabengebiete, die die Fragestellung betreffen, ein.

§23 SGB VIII definiert die Gewährleistung der Eignung der Tagespflegeperson als Element der Qualitätssicherung der Kindertagespflege.

Im Zuge des Schutzes von Kindern in Kindertagespflege unterliegt diese Betreuungsform der Erlaubnispflicht nach § 43 SGB VIII. Durch die Erlaubnis soll die Eignung von Tages-

pflegepersonen während der gesamten Tätigkeit sichergestellt werden.

Geeignet ist, wer sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagesbetreuerperson nachweist.

Die Eignungsfeststellung und Überprüfung erfolgt in prozesshaft angelegten Schritten:

- Eignungseinschätzung vor Beginn der Qualifizierung
- Eignungsfeststellung nach erfolgreicher Qualifizierung (180 UE)
- Eignungsüberprüfung als begleitender Prozess während der Ausübung der Kindertagespflege

**Eignungseinschätzung** vor der Qualifizierung zur Tagespflegeperson:

Die Bewerberinnen/ Bewerber werden durch diverse Maßnahmen über die Tätigkeit in der Kindertagespflege umfassend informiert, erste Informationen zu der Person der Bewerberin/ des Bewerbers werden eingeholt.

- In einem Persönliches Gespräch mit dem Interessenten werden folgende Themenbereiche besprochen :  
Motivation, Lebenssituation; Erfahrung in der Erziehung von Kindern, Erziehungspraktiken, Bereitschaft zum Angebot einer verlässlichen auf Dauer angelegten Tagespflege, Bild vom Kind, Haltung zu Erziehungspartnerschaft mit Eltern, Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt, Achtung der Rechte des Kindes, Bereitschaft zur Qualifizierung und Weiterbildung, Sprachkenntnisse
- In einer Informationsveranstaltung der Fachdienststelle für Bewerberinnen/ Bewerber werden folgende Themenbereiche behandelt:  
Aufgaben der Kindertagespflege, rechtliche Voraussetzungen zur Kindertagespflege, Profil Kindertagespflege, persönliche Voraussetzungen, Kooperation mit Eltern, anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt
- Nach erfolgreicher Absolvierung des Grundkurses (80 UE von 180 UE):  
Einholen von Bewerbungsunterlagen, ärztlicher Bescheinigung, polizeilichen Führungszeugnissen
- Ein erster Hausbesuch erfolgt unter der Prämisse:  
kennenzulernen der familiären Verhältnisse, Beratung zur Raumnutzung/ Ausstattung, Wahrung der familiären Intimsphäre.

**Eignungsfeststellung** zur Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII (nach Abschluss der Qualifizierung).

Die Eignungsfeststellung beinhaltet einen intensiven fachlichen Austausch zwischen den zukünftigen Tagespflegepersonen und der Fachdienststelle Kindertagespflege. Dieser Prozess dient der Entscheidungsfindung, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt werden kann. Folgende Bereiche, in Stichworten zusammengestellt, werden intensiv erarbeitet:

Persönlichkeit der Tagespflegeperson:

„Bei der Prüfung der Persönlichkeit geht es darum, sich ein genaues Bild von der potenziellen Tagespflegeperson unter Maßgabe des Anforderungsprofils der angestrebten Tätigkeit zu machen“ (Wiesner):

- Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Ausgeglichenheit, Empathie, Kommunikations- und Konfliktverhalten, Reflexionsfähigkeit, Beobachtungsvermögen, Fähigkeit relevante Schlussfolgerungen zu ziehen und Handlungsstrategien zu erarbeiten und umzusetzen, Umgang mit Kindern, Flexibilität, Zeitmanagement und Organisationstalent, Fähigkeit der Selbstregulierung. Akzeptanz und Toleranz gegenüber anderen, Entwicklungsbereitschaft, Lernfähigkeit und Lernbereitschaft, Ausdrucksfähigkeit, Engage-

ment, Interesse an der Auseinandersetzung mit pädagogischen Themen, Professionalität.

#### Sachkompetenz der Tagespflegeperson:

„Sachkompetenz meint das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege“ (Wiesner).

- relevante Kenntnisse für Kindertagespflege aus den Bereichen Pädagogik- Methodik- Psychologie- Gesundheit- Recht, Achtung der Rechte des Kindes, fachliche Auseinandersetzung mit Themen der Kindertagespflege, fachliche Weiterbildung, Reflexionsfähigkeit, Bereitschaft zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflegestelle, Fähigkeit Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu halten, Haushaltsmanagement und Tagesablauf

#### Kooperationsbereitschaft:

„Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen“ (Schoyerer).

- mit Eltern im Sinne der Erziehungspartnerschaft, mit anderen Tagespflegepersonen, Bereitschaft zur Vernetzung, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Bereitschaft zur fachlichen Weiterqualifizierung und Qualitätsentwicklung, Fähigkeit rechtzeitig Beratung und Unterstützung einzufordern

#### kindgerechten Räumlichkeiten:

„Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann (Schoyerer)“.

- ausreichende Größe, Atmosphäre, dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessenes Mobiliar, Erfüllung der Sicherheitsstandards, Erfüllung der hygienischen Voraussetzungen, Möglichkeiten zur Bewegung- Rückzug-Ruhe, dem Alter und der Entwicklung der Kinder angemessenes und die Entwicklung förderndes und Erfahrung anregendes Spielmaterial, Vorbereitung der Umgebung, Möglichkeit des Spiels in freier Natur, Hautierhaltung, Einbindung der eigenen Familienmitglieder in die Tagespflege.

**Tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung** als fortlaufender Prozess zur Sicherstellung der Eignung der Tagespflegeperson nach Erteilung der Pflegeerlaubnis, Information zu aktuellen Themen der Tagespflege und dem ständigen fachlichen Austausch.

#### Regelmäßige Hausbesuche und Hospitationen in der Tagespflegestelle

- Überprüfung der Tagespflegestelle auf Einhaltung des gesetzlichen Auftrages, Interaktion zwischen Tagespflegeperson und Kindern, Entwicklungsstand der Kinder, Umsetzung des Bildungsauftrages, Qualität des pädagogischen Handelns, fachliche Eignung, Einbindung der Familie in die Tätigkeit (mindestens zweimal jährlich)
- Bewertung und fachliche Reflexion des Hausbesuches, Formulierung gemeinsamer Zielvereinbarungen und deren Überprüfung zur Qualitätssicherung
- Besprechung und Fortschreibung des Konzeptes zur eigenen Kindertagespflege
- Beratung in Problemfällen mit Eltern oder andern Tagespflegepersonen, Kindeswohlgefährdung
- Beratung und Vermittlung zu weiteren Hilfsangeboten für Kinder mit besonderem Förderbedarf
- Aktuelle Informationen und Beratung zu relevanten Themen der Tagespflege
- Information über Fortbildungsangebote und Beratung zur fachlichen Weiterbildung

- Dokumentation des Hausbesuches, fertigen einer Durchschrift für die Tagespflegeperson

#### Initiieren von Vernetzungsangeboten für Tagespflegepersonen mit dem Ziel der fachlichen Anbindung/ des fachlichen Austausches

Tagespflegepersonen arbeiten als selbstständig Tätige ohne direkten Austausch mit anderen Tagespflegepersonen. Vernetzung der Tagespflegepersonen auf Stadtteilebene mit anderen Tagespflegepersonen oder Kindertageseinrichtungen bietet die Möglichkeit der kollegialen Beratung, dem Austausch zu allen Themen der Kindertagespflege und die Grundlage für die Planung gemeinsamer Aktivitäten und zum Aufbau von Vertretungssystemen.

- Schaffung von Vernetzung zwischen ansässigen Tagespflegepersonen und Kitas/ Familienzentren, z.B. Initiieren von gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen, Festen, Gestaltung eines weichen Übergangs der Betreuung von Kindern in Tagespflege zur institutionellen Betreuung,
- Motivation und Unterstützung zur Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen (Tagespflegenetzwerke)
- Beratung, Initiierung und Begleitung der Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen zur gemeinsamen Betreuung von Kindern in angemieteten Räumen
- Initiieren von Stadtteilkonferenzen für Tagespflegepersonen mit dem Ziel des fachlichen Austausches

#### Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote

- Initiieren und Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen auf der Basis der eruierten Bedarfe aus der Praxis
- Zusammenarbeit mit Qualifizierungsträgern z.B. aus der Praxiserfahrung abgeleitete Themenschwerpunkte für einzelne Module der Qualifizierung erarbeiten (Qualitätsaufbau), Rückkoppelung: Qualifizierungsteilnehmer - Jugendamt - Qualifizierungsträger, aktive Teilnahme an Unterrichtsmodulen, Teilnahme an Prüfungen, Referate zu Themen der Kooperation mit dem Jugendamt betreffend

Die tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist ein Prozess aller, in der Kindertagespflege tätigen Akteure: Tagespflegepersonen, Eltern, Jugendamt und Qualifizierungsträger. Die Bewertung der Rückmeldungen, des intensiven fachlichen Austauschs und der regelmäßigen Hausbesuche ist die Entscheidungsgrundlage, ob ein bestehendes Tagespflegeverhältnis weiterhin den Anforderungen der Erlaubnis nach

§ 43 SGB VIII entspricht, oder ein Versagungs- oder Widerrufsverfahren nach § 2 (3) 3.SGB VIII eingeleitet werden muss.

Auf Grund nicht vorhandener personeller Ressourcen in der Fachdienststelle Kindertagespflege wird zurzeit ausschließlich der Bereich „Hausbesuche in der tätigkeitsbegleitenden Eignungsüberprüfung“ durchgeführt.

gez. Dr. Klein